

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 40 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Unter Streifband für Inlandsporto vierteljährlich 85 Mark. Für das Ausland unter Streifband vierteljährlich 140 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Dönhoff 2396 bis 2399

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 5,— Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 3,50 Mark. Die ganze Seite wird mit 4800 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt laut besond. Tarif.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 11. August 1922

Nummer 33

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Das Zwangsanleihegesetz

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin

Die letzte Vermögensabgabe bildete das auf den 31. Dezember 1919 als Stichtag erhobene Reichsnotopfer. Insbesondere durch die seit diesem Tage in Erscheinung getretenen Auswirkungen der Inflation ist die Notopfersteuer zu einer zweifellos durchaus ungerechten geworden. Nicht zuletzt deshalb wurden die noch ausstehenden Notopferschulden zu einem Teile abgelöst, und die Veranlagungsarbeiten zum Notopfer werden in der Hauptsache abgebrochen. Mit dem 31. Dezember 1922 als Stichtag werden nunmehr zwei neue Vermögensabgaben erhoben und zwar einmal diejenige auf Grund des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 und sodann die Zwangsanleihe, deren Bedeutung diejenige des Vermögenssteuergesetzes weit überragt.

Das Zwangsanleihegesetz ist vom Reichstag in der Sitzung vom 17. Juli 1922 verabschiedet worden. Es sieht eine Zwangsanleihe in Höhe von 70 Milliarden \mathcal{M} vor. Der Zeichnungspreis beträgt bei Zeichnung im Juli 1922 = 94 %, im August 1922 = 96 %, im September 1922 = 98 %, im Oktober und November 1922 = 100 %, im Dezember 1922 = 101 %, im Januar 1923 = 102 %, im Februar 1923 = 104 %, vom März 1923 ab = 106 % des Nennwertes. Die vorstehende Regelung bezweckt, denjenigen zu bevorzugen, der durch frühzeitige Zahlung die Finanzen des Reiches stützt, und denjenigen zu benachteiligen, der vielleicht in der Erwartung einer weiteren Entwertung der Mark die Zahlung verzögert. Für den Kaufmann wird es eine für jeden einzelnen Fall gesondert zu beantwortende Zweckmäßigkeitsfrage sein, ob er ehestmöglich die auf ihn entfallenden Beträge entrichtet oder, soweit dies unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen möglich ist (im allgemeinen bis zum 28. Februar 1923), die Entnahme der Barmittel aus seinem Unternehmen auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Die Zwangsanleihe ist bis zum 31. Oktober 1925 unverzinslich und wird vom 1. November 1925 an bis zum 31. Oktober 1930 in Höhe von 4 %, und vom 1. November 1930 an in Höhe von 5 % des Nennwertes jährlich verzinst.

Zeichnungspflichtige Personen sind alle natürlichen und juristischen Personen, die am 1. Januar 1923 nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 vermögenssteuerpflichtig sind. Die Höhe der Zeichnungspflicht richtet sich ebenfalls ausschließlich nach dem Vermögen, das bei der ersten Veranlagung nach dem Vermögen-

steuergesetz, dessen insbesondere für das Betriebsvermögen weittragende Bewertungsvorschriften somit maßgebend sind, festgestellt ist. Eine Zeichnungspflicht besteht nur dann nicht, wenn das Vermögen den Betrag von 100 000 \mathcal{M} nicht übersteigt. Die Freigrenze ist erhöht, wenn es sich in der Hauptsache um Kapitalvermögen, im Gegensatz z. B. zum Grund- und Betriebsvermögen, handelt, wie beim Rentner. Von natürlichen Personen ist auf die Zwangsanleihe zu zeichnen:

von den ersten 100 000 \mathcal{M} des Vermögens	1 %
von den nächsten 150 000 \mathcal{M} des Vermögens	2 %
von den nächsten 250 000 \mathcal{M} des Vermögens	4 %
von den nächsten 250 000 \mathcal{M} des Vermögens	6 %
von den nächsten 250 000 \mathcal{M} des Vermögens	8 %
von den weiteren Beträgen	10 %

Von den übrigen Zeichnungspflichtigen ist auf die Zwangsanleihe die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zeichnen.

Gehören zum Haushalt des Zeichnungspflichtigen zwei oder mehr Kinder im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, so ermäßigt sich die Zeichnungspflicht für jedes Kind, das nicht selbst Zwangsanleihe zu zeichnen verpflichtet ist, um ein Zwanzigstel der Zeichnungspflicht, sofern das zeichnungspflichtige Vermögen nicht mehr als 5 Millionen \mathcal{M} beträgt.

Ist auf das Reichsnotopfer über den gemäß § 36 des Vermögenssteuergesetzes geschuldeten Betrag hinaus Zahlung geleistet, so wird der Mehrbetrag auf Antrag auf die zu zeichnende Zwangsanleihe angerechnet und zwar, soweit die Entrichtung durch Hingabe von selbstgezeichneter deutscher Kriegsanleihe erfolgt ist, in Höhe des Annahmewertes zum Reichsnotopfer, soweit die Entrichtung in bar oder durch Hingabe von unverzinslichen Schatzanweisungen (Schatzwechsell) erfolgt ist, unter Belassung der für die bare Vorauszahlung gewährten Vergütungen.

Besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen über die Vorauszeichnung. Jeder Zeichnungspflichtige kann vom 15. Juli 1922 ab Zwangsanleihe zeichnen. Als gezeichnet im Sinne des Gesetzes gilt nur der Betrag, der mit der Zeichnung tatsächlich eingezahlt wird. Insbesondere Banken und Sparkassen werden mit der Entgegennahme der Zeichnungen beauftragt. Der Zeichnungspflichtige hat gleichzeitig mit der Abgabe der Vermögensteuererklärung, spätestens aber bis zum